



IHR ANSPRECHPARTNER:
Anna Klotz
Tel. 0821.6002-110
Fax 0821.6002-191
Anna.klotz@friedberg.de
Abt. 11

11. Juni 2024

Allgemeinverfügung der Stadt Friedberg

**Vollzug des Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG);
Anordnung nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG**

Die Stadt Friedberg erläßt folgende

Allgemeinverfügung:

1. Das Baden im Friedberger Baggersee ist ab Dienstag, den 11. Juni 2024, 6:00 Uhr nur in eingeschränktem Maße erlaubt. Der Zugang zum Wasser ist nur in den im Lageplan gelb markierten Flächen erlaubt. Der Zugang zum Wasser in den im Lageplan rot markierten Flächen ist untersagt. Der Lageplan ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.
2. Die Einschränkung der Nutzung nach Ziffer 1 besteht so lange, bis im Hinblick auf den Wasserstand ein gefahrloser Zugang wieder möglich ist.
3. Die sofortige Vollziehung der Ziffern 1 und 2 wird angeordnet.
4. Für den Fall der Nichtbeachtung des in Ziffer 1 verfügbaren eingeschränkten Zugangs zum Friedberger Baggersee wird die Anwendung unmittelbaren Zwangs angedroht.
5. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

BESUCHSZEITEN

Bürgerbüro:
Mo, Di, Do 8-18 Uhr
Mi, Fr 8-12 Uhr
Verwaltung u. Stadtwerke
Mo, Di, Do, Fr 9-12 Uhr
Do zusätzlich 16-18 Uhr

BANKVERBINDUNG

Stadtsparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77

Gründe:

I.

Im Landkreis Aichach- Friedberg wurde vom 01.06.2024 bis 10.06.2024 der Katastrophenfall ausgerufen. Der Wasserpegel des Friedberger





Baggersees ist aufgrund der starken Niederschläge und des hohen Grundwasserpegels sehr hoch, so dass eine neue Uferlinie entstanden ist. Teile des Ufers, an denen Gras wächst, sind nun mit Wasser bedeckt, so dass der Zugang zum See dort sehr rutschig ist. Es besteht die Gefahr, an diesen Stellen nicht mehr sicher in das Wasser und aus dem Wasser zu gelangen.

Zudem sind andere Uferstellen, an denen eine Böschung mit Wasserbausteinen von ca. 1,30 m besteht, derart angestaut, dass diese Böschung und die unvermittelte Wassertiefe nicht erkennbar sind. Daher besteht die Gefahr, dass Badegäste, insbesondere kleine Kinder und ältere Personen an diesen Stellen nicht mehr sicher ins Wasser bzw. aus dem Wasser gelangen. Nachdem die Wasserbausteine auch nicht an allen Stellen sichtbar sind, besteht zudem ein hohes Verletzungsrisiko.

Durch den beigefügten Lageplan lassen sich die gesperrten Bereiche und die Bereiche, in denen der Zugang möglich ist, eindeutig voneinander unterscheiden.

Zur Sicherung der im Lageplan rot markierten Bereiche, in denen kein gefahrloser Zugang möglich ist, wurden entsprechende Absperrungen errichtet.

Die Allgemeinverfügung gilt nur so lange, bis der Friedberger Baggersee wieder einen Wasserstand erreicht hat, bei dem der uneingeschränkte Zugang wieder gefahrlos möglich ist. Sobald dieser Wasserstand erreicht ist, werden die Absperrungen am Friedberger Baggersee wieder abgebaut.

II.

Die Stadt Friedberg ist als Sicherheitsbehörde zum Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG, Art. 6 LStVG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 BayVwVfG, Art. 29, Art. 30 i.V.m. Art. 34 VwZVG). Als Sicherheitsbehörde obliegt ihr die Aufgabe, Gefahren für Leben und Gesundheit ihrer Bürgerinnen und Bürger abzuwehren, die durch den hohen Wasserstand des Friedberger Baggersees entstehen.

1. Nach Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG ist die Stadt Friedberg ermächtigt, zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen Anordnungen für den Einzelfall zu treffen. Insoweit steht ihr ein Ermessen zu, nämlich einerseits, ob sie überhaupt tätig wird (Entschließungsermessen) und andererseits, welche Maßnahmen sie im Fall ihres Tätigwerdens verhängt (Auswahlermessen).

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

BANKVERBINDUNG
Stadtsparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77

Postbank München
Konto-Nr. 2 79 04-803
(BLZ 700 100 80)
IBAN DE14 7001 0080 0027 9048 03
SWIFT-BIC PBNKDEFF





- 1.1 Die tatbestandlichen Voraussetzungen des Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 LStVG sind gegeben, da aufgrund der beschriebenen Umstände eine konkrete Gefahr für die Gesundheit und das Leben anderer besteht. Die Stadt Friedberg übt ihr Entschließungsermessen dahingehend aus, tätig zu werden, wenn eine Gefährdung von Personen konkret möglich ist. Die der Stadt Friedberg vorliegenden Informationen über den aktuellen Wasserstand und die neu entstandene Uferlinie ergeben, dass Schadensereignisse für die vorgenannten Rechtsgüter mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten können. Dabei sind an den Eintritt des Schadensereignisses umso geringere Anforderungen zu stellen, je höher das zu schützende Rechtsgut ist. Da es sich bei Leben und Gesundheit von Menschen um hohe Schutzgüter handelt, sind Anordnungen zum eingeschränkten Zugang zum See bereits bei geringerer Schadenswahrscheinlichkeit geboten.
- 1.2 Aufgrund der akuten Situation (hoher Wasserstand des Sees) ist ein Hinwarten der Stadt Friedberg nicht vertretbar.
- 1.3 Zum Schutz vor diesen Gefahren sind die in Ziffer 1 – 4 dieser Allgemeinverfügung angeführten Maßnahmen erforderlich. Durch diese Sicherungsvorkehrungen wird gewährleistet, dass Personen an den gefährlichen Stellen der neu entstandenen Uferlinie nicht in den See gelangen können.
2. Nachdem der Friedberger Baggersee von einer nicht bestimmbar Anzahl von Personen besucht wird, kommt nur eine Allgemeinverfügung in Betracht (Art. 9 LStVG, Art. 35 Abs. 2 BayVwVfG).
3. Der Erlass der Anordnungen war im pflichtgemäßen Ermessen (Art. BayVwVfG). Aufgrund der beschriebenen Situation ist es im Interesse der Allgemeinheit, die einen Anspruch auf Schutz vor Gefahren hat, den Zugang zum See zu beschränken. Bei der Entscheidung wurden der Schutz der Allgemeinheit und die Handlungsfreiheit des Einzelnen gegeneinander abgewogen. Die Interessenabwägung ergab, dass in diesem Fall der Schutz der Allgemeinheit gegenüber der Handlungsfreiheit des Einzelnen überwiegt.

Die Anordnungen stehen mit dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit im Einklang (Art. 8 LStVG).

Die angeordneten Einschränkungen sind erforderlich, um die von der neu entstandenen Uferlinie ausgehende Gefahr für Leben und Gesundheit von Menschen abzuwehren. Sie sind auch geeignet, um den Zugang an den gefährlichen Stellen zu verhindern.

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

BANKVERBINDUNG
Stadtsparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77

Postbank München
Konto-Nr. 2 79 04-803
(BLZ 700 100 80)
IBAN DE14 7001 0080 0027 9048 03
SWIFT-BIC PBNKDEFF





Mildere Mittel, um das Leben und die Gesundheit von Menschen zu schützen sind nicht ersichtlich und nicht Erfolg versprechend.

Die Anordnungen sind auch angemessen (Art. 8 Abs. 2 LStVG). Angesichts des Gewichts der gefährdeten Rechtsgüter muss das Interesse am ungehinderten Zugang zum Wasser zurücktreten. Die Einschränkung der Handlungsfreiheit des Einzelnen ist den Nachteilen gegenüber hinnehmbar. Durch den teilweise ermöglichten Zugang zum Wasser steht die zeitlich befristete Sperrung der gefährlichen Stellen auch nicht außer Verhältnis.

4. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im besonderen öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung).

Im Hinblick auf die Gefahren für Leben und Gesundheit besteht ein öffentliches Interesse an der Zugangsbeschränkung. Dieses überwiegt das Interesse des Einzelnen, dass eine Klage aufschiebende Wirkung hat, gerade wegen der Bedeutung von Leben und Gesundheit und vor dem Hintergrund, dass die Zugangsbeschränkung räumlich begrenzt ist und nur für einen kurzen Zeitraum bestehen wird.

Würde man dem Interesse eines Klägers an der aufschiebenden Wirkung seiner Klage gegenüber dem geschilderten öffentlichen Interesse am Sofortvollzug den Vorrang einräumen, nähme man die Gefährdung von Leben und Gesundheit bis zur Rechtskraft einer verwaltungsgerichtlichen Entscheidung in Kauf. Der Schutz der Belange der Allgemeinheit überwiegt deshalb im vorliegenden Fall.

5. Die Stadt Friedberg ist für die Androhung des Zwangsgeldes gem. Art.34, Art. 30 Abs. 1 Satz 1 VwZVG zuständig. Die Androhung der Zwangsgelder stützt sich auf Art. 29, 30 Abs. 1, 34 VwZVG. Beim unmittelbaren Zwang handelt es sich um das erfolgversprechendste Zwangsmittel. Andere Zwangsmittel lassen keinen zweckentsprechenden oder rechtezeitigen Erfolg erwarten.

6. Es entstehen keine Kosten für die Allgemeinverfügung.

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

BANKVERBINDUNG
Stadtsparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77

Postbank München
Konto-Nr. 2 79 04-803
(BLZ 700 100 80)
IBAN DE14 7001 0080 0027 9048 03
SWIFT-BIC PBNKDEFF

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Stadt Friedberg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.





Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden. Eine Klage gegen diesen Bescheid hat wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Das Bayerische Verwaltungsgericht Augsburg (Adresse siehe oben) kann auf Antrag die aufschiebende Wirkung ganz oder teilweise wiederherstellen. Der Antrag ist schon vor Erhebung der Anfechtungsklage zulässig. (§ 80 Abs. 5 VwGO).

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im vorliegenden Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührenvorschuss zu entrichten.

Klotz
Abteilungsleitung Sicherheit und Ordnung

STADT FRIEDBERG
Marienplatz 5
86316 Friedberg

Telefon 0821.6002-0
Telefax 0821.6002-190
E-Mail info@friedberg.de
Internet www.friedberg.de

BANKVERBINDUNG
Stadtsparkasse Augsburg
Konto-Nr. 18
(BLZ 720 500 00)
IBAN DE04 7205 0000 0000 0000 18
SWIFT-BIC AUGSDE77

Postbank München
Konto-Nr. 2 79 04-803
(BLZ 700 100 80)
IBAN DE14 7001 0080 0027 9048 03
SWIFT-BIC PBNKDEFF

